



11. Januar 2023

## Interpellation

von David Garcia Nuñez (AL)  
und Tanja Maag Sturzenegger (AL)

Das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) hat am 17.11.2022 eine «Klarstellung» über die Regeln für die berufliche Weiterbildung bei Assistenzärzt:innen an die kantonalen Arbeitsinspektorate verschickt (SECO-630.32-3/5). Darin wird einerseits die im Medizinalberufegesetz festgelegte Weiterbildungspflicht von Assistentenärzt:innen festgehalten. Andererseits hebt das SECO hervor, dass die zur Weiterbildung aufgewendete Zeit gemäss Verordnung zum Arbeitsgesetz (Art. 13 Abs. 4) Arbeitszeit darstellt und entsprechend dokumentiert werden soll. Letzteres «um sicherzustellen, dass die im Arbeitsgesetz und seinen Verordnungen vorgeschriebenen Bestimmungen zur Arbeits- und Ruhezeit, darunter insbesondere die wöchentliche Höchstarbeitszeit, eingehalten werden». Gleichzeitig zeigt eine durch die Zürcher Sektion des Verbands Schweizerischer Assistenz- und Oberärzt:innen (VSAO) im Sommer 2022 durchgeführte Umfrage ein bedenkliches Bild, was der Weiterbildungsbereich am Stadthospital betrifft. In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat folgende Fragen zu beantworten:

1. Hat der Stadtrat Kenntnis über die erwähnten Dokumente (SECO-Klarstellung; VSAO-Umfrage)? Wie ist seine diesbezügliche allgemeine Einschätzung dazu? In welchen Gremien am STZ wurden die Dokumente / die Umfrage diskutiert?
2. Entspricht die aktuelle Protokollierungspraxis der geleisteten Weiterbildungsstunden am Stadthospital den in der SECO-Klarstellung beschriebenen Regeln? Wird die Weiterbildungszeit separat von der klinischen Arbeitszeit erfasst? Gibt es Ausnahmen zu den vom SECO gemachten Empfehlungen? Wenn ja: Wie werden diese begründet?
3. Wie fliessen die Informationen über die protokollierten Weiterbildungsstunden in die Planungssysteme der einzelnen Kliniken ein? Schätzt der Stadtrat diesen Prozess als effizient ein? Insbesondere wenn er bedenkt, dass in der VSAO-Umfrage 5 Kliniken ihre Assistenzärzt:innen regelmässig mit mehr als 50 h Arbeitszeit/Woche einplanen, wodurch sich die Weiterbildungsmöglichkeiten der Betroffenen massiv verringern.
4. Ist es für Assistenzärzt:innen, welche Weiterbildungen am Wochenende besuchen, diese Zeiten als Arbeitszeit zu protokollieren? Wenn nicht: Weshalb wird in diesen Fällen von den SECO-Empfehlungen abgewichen? Wie ist es, ohne Protokollierung dieser Wochenendarbeitszeiten möglich, den Einsatz der entsprechenden Assistentenärzt:innen zu planen, ohne dass das Arbeitsgesetz verletzt wird?
5. Gemäss VSAO-Umfrage gelingt es ausschliesslich 4 von 10 Kliniken, eine strukturierte Weiterbildung im empfohlenen Ausmass (4h/Woche) anzubieten. Wie erklärt sich der Stadtrat den Umstand, dass nur eine Minderheit das von der Weiterbildungsordnung empfohlene Soll erreicht? Welche Kontrollmechanismen haben nicht rechtzeitig funktioniert, damit dieses desolate Weiterbildungsbild entsteht?
6. Welche Stelle ist für die Planung und inhaltliche Gestaltung von strukturierten Weiterbildungsstunden in den einzelnen Kliniken verantwortlich? Findet eine Weiterbildungscoordination zwischen den einzelnen Kliniken statt? Wenn nicht: Weshalb werden Basis- und Querschnitts-Weiterbildungsinhalte nicht zentral koordiniert und angeboten?
7. In welchem Umfang beteiligen sich die Kliniken an die Weiterbildungen der Assistenzärzt:innen? Gibt es Unterschiede zwischen den Kliniken? Wenn ja: Warum ist



- das so und auf welcher Verordnung bzw. Regelung lassen sich diese Unterschiede zurückführen?
8. In der VSAO-Umfrage wird ferner darüber berichtet, dass einzelne Kliniken weniger als 1 strukturierte Weiterbildungsstunde pro Woche anbieten. Weshalb hat es die Spitaldirektion zugelassen, dass es zu diesen Differenzen zwischen den Kliniken kommt? Ist der Stadtrat der Meinung, dass diese Kliniken damit ihrem Weiterbildungsauftrag zur Genüge nachkommen? Wie schätzt der Stadtrat den Einfluss dieser «Minimalhaltung» auf die Attraktivität des Stadtspitals am Arbeitsmarkt ein.
  9. Als anerkannte ärztliche Weiterbildungsinstitution erhält das Stadtspital eine jährliche Summe seitens des Kantons (mind. 15000 Fr. pro Jahr und pro auszubildende Person), um – insbesondere die strukturierte – Weiterbildung garantieren zu können. Bitte um eine tabellarische Zusammenstellung folgender Daten:
    - a. Erhaltene Beträge in den letzten 5 Jahren (insgesamt/ nach Klinik)
    - b. Auflistung der Ausgaben dieser Beträge (insgesamt/ nach Klinik)
    - c. Deckungsgrad der Weiterbildungsinvestitionen durch die erhaltenen Kantonsbeträge (insgesamt/ nach Klinik)
    - d. Liste von weiteren Quellen, welche die obligatorische Weiterbildung finanzieren
  10. Ist der Stadtrat mit den aktuellen Weiterbildungsfinanzierungsschlüssen und dem entsprechenden Deckungsgrad zufrieden? Wenn nein: Welche Initiative hat er im letzten Jahr unternommen, um diese Situation zu verändern?